

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innenausschusses (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4430 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes
und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

A Problem

Die 2012 begonnene Reform des Verfassungsschutzes erfordert Gesetzesänderungen. Konkrete Veränderungsbedarfe sind durch die mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 6. Februar 2012 eingesetzte Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ sowie den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag (Bericht auf BT-Drs. 17/14600) aufgezeigt worden.

Empfohlen wurden von den genannten Gremien unter anderem Verbesserungen bei der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und mit anderen Sicherheitsbehörden, beim gesetzlichen Rahmen für den Einsatz von Vertrauensleuten sowie bei der Fortschreibung gesetzlicher Regelungen zur Aktenhaltung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Grundsätze. Umsetzungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. April 2013 (1 BvR 1215/07) zum Antiterrordatei-Gesetz, in dem aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem zwischen Nachrichtendiensten und Polizei geltenden organisatorischen Trennungsprinzip erstmals ausdrücklich das sogenannte informationelle Trennungsprinzip entwickelt wurde.

Weiterhin sind Regelungen zu präzisieren und den rechtlichen Entwicklungen im Verfassungsschutzverbund anzupassen.

B Lösung

Durch die vorgesehenen Änderungen im Landesverfassungsschutzgesetz werden insbesondere der rechtssichere Einsatz von Vertrauensleuten und Verdeckten Mitarbeitern, der Umgang mit personenbezogenen Daten in (elektronischen) Akten und die Informationsübermittlung neu geregelt. Hierbei finden die parallel vorgenommenen Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes Berücksichtigung.

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz wird geändert, um Einheitlichkeit bei der Aktenführung im Verfassungsschutz zu gewährleisten und den besonderen datenschutzrechtlichen Bedürfnissen bei der Führung dieser elektronischen Akten Rechnung zu tragen.

Die Beschlüsse des Ausschusses sehen ergänzend eine redaktionelle Korrektur im Gesetzentwurf und die Annahme einer EntschlieÙung zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vor. Mit der EntschlieÙung spricht sich der Landtag für eine Stärkung des Sekretariates der Parlamentarischen Kontrollkommission und für eine entsprechende technische Ausstattung der Räumlichkeiten des Landtages aus.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/4430 mit der folgenden Änderung in Artikel 1 Nummer 4 und im Übrigen unverändert anzunehmen:

In § 10a Absatz 3 Satz 2 Ziffer 6 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Landtag hat mit Annahme des EntschlieÙungsantrages der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 6/2346 unter anderem gefordert, dass die Möglichkeiten der Arbeit der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde gestärkt werden sollen.

In diesem Sinne betrachtet der Landtag die mit dem Gesetzentwurf eingeführte Pflicht, der Parlamentarischen Kontrollkommission anlassunabhängig mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauensleuten vorzutragen, als sinnvolle Regelung. Dies und die unabhängig von periodischen Berichten bestehende Pflicht, bei Änderungen der Lage von besonderer Bedeutung auch außerhalb des Jahresturnus zu berichten, trägt dem Kontrollbedarf dieses sensiblen nachrichtendienstlichen Mittels Rechnung.

Der Landtag ist der Auffassung, dass für eine effektive Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde neben entsprechenden rechtlichen Befugnissen vor allem die Ausstattung der Parlamentarischen Kontrollkommission entscheidend ist.

Der Landtag spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, in der nächsten Legislaturperiode ein eigenständiges Sekretariat mit eigenen, zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigten und förmlich zur Geheimhaltung verpflichteten Sekretariatsmitarbeitern für die Parlamentarische Kontrollkommission zu schaffen.

In diesem Zusammenhang befürwortet der Landtag, dass die Durchführung von Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sowie die Unterlagen-, Akten- und Dateneinsicht der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nach Maßgabe des Landesverfassungsschutzgesetzes auch in technisch entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten des Landtages erfolgen.“

Schwerin, den 7. April 2016

Der Innenausschuss

Marc Reinhardt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ auf Drucksache 6/4430 in seiner 100. Sitzung am 23. September 2015 in Erster Lesung beraten und an den Innenausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 12. November 2015 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Als Sachverständige haben an dieser Anhörung der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Professor Dr. Frederik Roggan von der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg und Professor Dr. Hartmut Aden von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin teilgenommen.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung auch der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags dienen soll, hat der Innenausschuss die Unterrichtung durch die Landesregierung „Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages“ auf Drucksache 6/3536 in seiner 93. Sitzung am 26. Januar 2016 mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Gesetzesänderungen beraten. An dieser Anhörung haben für den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages die Abgeordneten Clemens Binninger (CDU/CSU), Dr. Eva Högl (SPD), Petra Pau (DIE LINKE) und Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) teilgenommen.

In seiner 97. Sitzung am 3. März 2016 hat der Innenausschuss die öffentlichen Anhörungen ausgewertet, nachdem der entsprechende Tagesordnungspunkt in der 95. Sitzung am 25. Februar 2016 vertagt wurde.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 7. April 2016 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit der von ihm beschlossenen Änderung sowie die Annahme einer Entschließung zum Gesetzentwurf zu empfehlen.

Die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich im Ausschuss nicht an der Abstimmung zum Gesetzentwurf beteiligt, weil bis zur 98. Sitzung am 7. April 2016 weder die im Sekretariat am 1. März 2016 eingereichten Fragen an das Innenministerium noch die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johannes Saalfeld und Jürgen Suhr auf Drucksache 6/5273 „Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes“ beantwortet wurden. Die Fragen der Fraktion DIE LINKE vom 1. März 2016 wurde in der 98. Sitzung am 7. April auf Nachfragen mündlich beantwortet.

Ein Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Vertagung war zuvor mehrheitlich abgelehnt worden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen

a) Anhörung zum Gesetzentwurf

In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf haben der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Professor Dr. Frederik Roggan von der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg und Professor Dr. Hartmut Aden von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ihre schriftlichen Stellungnahmen erläutert und ergänzt. Ausschließlich schriftlich Stellung genommen haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie Senator a. D. Dr. Erhart Körting.

Der ebenfalls eingeladene Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern der Gewerkschaft der Polizei, der Vorsitzende des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Niedersächsischen Landtages, Professor Dr. Wolfgang Roth aus der Kanzlei REDEKER/SELLNER/DAHS, die Präsidentin des Landesamtes für den Verfassungsschutz Baden-Württemberg sowie Professor Dr. Christoph Gusy vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte der Universität Bielefeld waren nicht in der öffentlichen Anhörung vertreten und haben auch keine schriftlichen Stellungnahmen eingereicht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen dargelegt.

Der **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, dass der Gesetzentwurf wegen seiner Unbestimmtheit verfassungsrechtlich bedenklich sei und in einigen Punkten konkretisiert werden müsse. Mit § 10 Absatz 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfes werde ein neues nachrichtendienstliches Mittel eingeführt, nämlich das verdeckte Beobachten oder sonstige Aufklären im Internet, insbesondere die verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets. Es bestünden erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Normenklarheit. Der Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung fehle. Die Vorschrift sei tatbestandlich einzugrenzen. Bisher werde nicht klar, unter welchen Voraussetzungen und hinsichtlich welchen Personenkreises die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten in Chaträumen, Internetforen oder sozialen Netzwerken erheben, speichern und auswerten dürfe. Das Bundesverfassungsgericht habe in Bezug auf eine Online-Durchsuchung entschieden, dass es sich insbesondere um einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handle, wenn die gewonnenen Informationen einzelnen Personen zugeordnet werden könnten. Der Gesetzentwurf ermögliche insbesondere das zielgerichtete Sammeln von Informationen. Eine verdeckte Überwachung im Internet könne gravierender sein als eine verdeckte Telekommunikationsüberwachung, denn sie erfasse einen zeitlich weit größeren Bereich. Auch sei unklar, wie sich hier technische Möglichkeiten etwa zur Überwachung durch Smart-TV und andere mit dem Internet verbundenen Geräte entwickelten. Verdeckte Maßnahmen stellten gegenüber offenen Maßnahmen einen schwerwiegenderen Eingriff dar, weshalb bestimmte besonders eingriffsintensive Mittel nur gegen einen eng begrenzten Kreis von Betroffenen eingesetzt werden dürften und mit unterschiedlichen Schwellen ausgestattet werden müssten.

Die in § 20 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzentwurfes vorgesehene Datenübermittlungsbefugnis zwischen Nachrichtendiensten und der Polizei sei tatbestandlich einzugrenzen bzw. zu streichen, da sie an niedrigschwellige Voraussetzungen knüpfe, obwohl das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber in seinem Urteil zur Antiterrordatei aufgefordert habe, ähnlich lautende Datenübermittlungsvorschriften zu überarbeiten. Es gelte das informationelle Trennungsprinzip, nach dem grundsätzlich die Aufgaben der Polizei und die der Verfassungsschutzbehörden getrennt wahrzunehmen seien. § 20a des Gesetzentwurfes betreffe projektbezogene Dateien, die den im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Antiterrordatei genannten Restriktionen unterfielen. Die Vorschrift sei verfassungsrechtlich bedenklich, da sie keine hinreichenden Übermittlungsschwellen enthalte. § 26 des Gesetzentwurfes beschränke die Auskunftspflichten. Diese Vorschrift sei zu streichen, denn nach dem Datenschutzrecht seien dem Antragsteller zwingend auch die Herkunft der Daten sowie die Empfänger mitzuteilen.

Professor Dr. Frederik Roggan (Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg) hat herausgestellt, dass sich die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf politische Vorfeldaufklärung beschränken. Polizeibehörden als Sicherheitsbehörden hätten andere Aufgaben. Das dürfe nicht vermengt werden, der Gesetzentwurf sei hier zumindest missverständlich. Einige im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen seien zu unbestimmt, insbesondere die zur Aufklärung des Internets in § 10 Absatz 1 Nummer 12. Dazu bedürfe es einer gesetzlichen Festlegung von Eingriffsschwellen, weil etwa in geschlossenen Chats die Informationsgewinnung durchaus erheblich in Persönlichkeitsrechte eingreifen könne. Die neuen Vorschriften in § 10a sähen erstmals gesetzliche Voraussetzungen für den Einsatz von V-Leuten und Verdeckten Mitarbeitern vor. Dabei seien die Anforderungen, insbesondere für den dauerhaften Einsatz bei „Bestrebungen von erheblicher Bedeutung“, für die Eingriffsintensität zu unbestimmt, da diese Maßnahmen geeignet seien, tief in das politische und private Leben einer Person und ihr soziales Netz einzudringen. Alleine die Angst davor, zur Zielperson eines solchen Einsatzes zu werden, könne nicht nur in der politischen Entfaltung hemmen, sondern auch tiefgreifende soziale Störungen hervorrufen. Der Wortlaut des Gesetzentwurfes rechtfertige im Übrigen entgegen der Annahme in der Gesetzesbegründung nicht die Begehung von Straftaten durch V-Leute und Verdeckte Mitarbeiter, da dies nicht ausdrücklich normiert sei. Als Einschränkung für den Einsatz von V-Leuten und Verdeckten Mitarbeitern sei vorgesehen, dass der Einsatz nicht zur steuernden Einflussnahme erfolgen dürfe. Damit werde aber nach dem Wortlaut nur die entsprechende Zweckbestimmung durch die Verfassungsschutzbehörde ausgeschlossen, nicht aber die steuernde Einflussnahme durch die V-Person oder den Verdeckten Ermittler. Auch die Regelungen zur Begehung von Straftaten durch Verdeckte Mitarbeiter und V-Personen seien zu unpräzise. Hier stelle sich zudem die Frage, inwieweit bei der Vorfelderklärung Straftaten gerechtfertigt sein dürften, die im Rahmen der Strafverfolgung gerade unzulässig seien. Anders als die Strafprozessordnung enthalte der Entwurf keine Regelung zu Eingriffen in das Wohnungsgrundrecht aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes durch den Einsatz von V-Leuten und Verdeckten Mitarbeitern. Damit werde offenbar auf einen solchen Eingriff verzichtet, was begrüßt werde. Die Übermittlungsregelung berücksichtige die Eingriffsintensität der Übermittlung nicht hinreichend. Dort müssten die eindeutigen Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt werden. Weil Verfassungsschutzbehörden und Polizei unterschiedliche Aufgaben hätten, sei jede Datenübermittlung mit einer Zweckänderung verbunden.

Bei der Übermittlung von Informationen durch eine Verfassungsschutzbehörde an die Polizei handele es sich daher um einen Grundrechtseingriff von erheblichem Gewicht, der einer besonderen Rechtfertigung bedürfe. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Bezahlung von V-Personen verfehlten ihre Wirkung, da sie nach ihrem Wortlaut ausschließlich solche Personen betreffe, die vor und während ihres Einsatzes über keinerlei andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhaltes verfügten. Dies werde bereits durch jede anderweitige staatliche Leistung ausgeschlossen, die ein Existenzminimum sichere. Eine erhebliche Finanzierung der V-Person und finanzielle Unterstützung deren verfassungswidrigen Bestrebungen könnten dadurch nicht verhindert werden. Denkbar wäre ein völlig gesetzlicher Ausschluss von finanziellen Zuwendungen oder eine Obergrenze für den Anteil an den Gesamteinkünften der V-Person.

Professor Dr. Hartmut Aden (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin) hat empfohlen, den Entwurf einer Überarbeitung zu unterziehen. Der Gesetzentwurf enthalte sinnvolle Ansätze, Ausnahmen und unbestimmte Regelungen ermöglichten aber, wie bisher weiterzumachen. Die neu eingefügte Bestimmung zur verdeckten Beobachtung des Internets in § 10 Absatz 1 Nummer 12 genüge nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Unklar bleibe insbesondere, was eine „verdeckte Teilnahme an den Kommunikationseinrichtungen des Internets“ sei. Die begriffliche Anknüpfung an „Kommunikationseinrichtungen“ sei zumindest irreführend und verfassungswidrig, wenn sie das Ausspähen von Kommunikationsvorgängen mit erfasse. Es sei grundsätzlich zu begrüßen, die Informationsgewinnung durch verdeckt arbeitende Mitarbeiter und V-Personen näher gesetzlich zu regeln. Es sei aber nicht ratsam, die Regelungen in einer Vorschrift zusammenzufassen, da es gravierende Unterschiede zwischen diesen beiden Formen der heimlichen Informationsgewinnung gebe. Verdeckte Mitarbeiter gehörten dem öffentlichen Dienst an und unterlägen entsprechend dem Dienstrecht, V-Personen hingegen gehörten zum einschlägigen Milieu. Informationen von V-Personen seien daher von vorneherein fragwürdiger. Es sei sinnvoll, dass § 10a Absatz 2 Satz 4 des Gesetzentwurfes die Beendigung der Tätigkeit einer V-Person vorsehe, wenn diese Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen habe. Problematisch sei die Klausel in § 10a Absatz 2 Satz 5, die dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder seinem Vertreter die Entscheidung über Ausnahmen erlaube. Ebenso problematisch sei die entsprechende Ausnahme zur Anwerbung und zum Einsatz von V-Leuten nach § 10a Absatz 3 Nummer 4. Wenn solche Ausnahmeentscheidungen erforderlich sein sollten, sei eine politische Verantwortung durch den Fachminister angemessen. Der Gesetzentwurf solle Mindeststandards zur Führung der V-Personen definieren, beispielsweise die Rotation der hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Dokumentationspflichten. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass sich andernfalls sehr enge persönliche Beziehungen entwickelten. Er befürworte klare gesetzliche Grenzen im Hinblick auf die Bezahlung der V-Leute. § 26 Absatz 1 Satz 2 schließe vom Auskunftsrecht betroffener Personen die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen pauschal aus. Die Begründung könne diese Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht rechtfertigen. Eine solche Entscheidung könne nur als Einzelfallentscheidung ausgestaltet werden. Gerade wenn sich Informationen des Verfassungsschutzes als falsch herausstellten, müssten die Betroffenen das Recht haben zu erfahren, welche anderen Behörden diese Informationen erhalten hätten. Der Gesetzentwurf klammere eine Reihe von Themen aus, bei denen die Aufarbeitung des NSU-Komplexes dringenden Handlungsbedarf gezeigt habe. Unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ seien die zentralen Ziele des Verfassungsschutzes definiert. Die meisten heute relevanten Bedrohungen beträfen Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit und in ihrer Freiheit. Er empfehle daher, die staatszentrierte Sichtweise durch die Perspektive des Bevölkerungsschutzes zu ersetzen.

Detaillierte Regelungen für die Anwendung anderer in § 10 Absatz 1 aufgelisteter eingriffsintensiver Formen heimlicher Informationsbeschaffung fehlten. Auch seien die Vorschriften zur Informationsübermittlung vom Verfassungsschutz an die Polizei zu präzisieren, denn gerade hier habe der NSU-Komplex schwerwiegende Defizite gezeigt. Die bisherige Fassung des § 20 sei unzulänglich. Das Gesetz müsse für Fälle der Gefährdung von Leben, körperlicher Unversehrtheit oder Freiheit von Menschen eine klare Informationsübermittlungspflicht des Verfassungsschutzes an die Polizei vorsehen. Nur so könne verhindert werden, dass Verfassungsschutzbehörden Informationen aus taktischen Gründen zurückhielten und es zu schwersten Straftaten komme. Der Gesetzentwurf enthalte keine Vorschriften für erweiterte Kontrollbefugnisse und -kapazitäten durch den Landtag oder die Datenschutzaufsicht. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der NSU-Untersuchungsausschüsse sollten die Kontrollfunktionen wesentlich gestärkt werden. Das Parlamentarische Kontrollgremium benötige mehr Zuarbeit, weshalb sicherheitsüberprüfte Mitarbeiter der Verwaltung einzubeziehen seien. Auch müsse das Parlamentarische Kontrollgremium bei Bedarf Beauftragte einsetzen können. Die Datenschutzaufsicht sei so auszugestalten, dass sie mehrfach im Jahr stichprobenartig kontrolliere. § 29 müsse es einzelnen Mitarbeitern des Verfassungsschutzes ermöglichen, sich ohne Einhaltung des Dienstweges an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden zu können, ohne dass dadurch dienstliche Nachteile entstünden. Es sei sinnvoll, gesetzlich zu regeln, mit wem die Abgeordneten über das, was ihnen im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sei, sprechen dürften. Es fehlten Elemente der Selbstkontrolle und Ansätze zur Etablierung einer Fehlerkultur, die es ermöglichten, Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren. Beispielsweise könne die Behörde im Gesetz verpflichtet werden, ihre eigenen Strukturen regelmäßig zu evaluieren. Schließlich fehlten Elemente, die die Transparenz der Verfassungsschutzarbeit erhöhten. Abgesehen von der operativen Tätigkeit in Einzelfällen könne und müsse ein Nachrichtendienst seine Arbeit für die Bevölkerung transparent machen.

Ausschließlich schriftlich haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie Senator a. D. Dr. Erhart Körting Stellung genommen.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Es gebe aus Sicht der Landkreise keinen Änderungsbedarf.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Senator a. D. **Dr. Erhart Körting** hat empfohlen, die in § 16 vorgesehenen Fristen den Regelungen in § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) bis f) des Bundeszentralregistergesetzes anzupassen, sodass eine Tilgung erst nach fünf Jahren erfolge, sofern nicht nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Kenntnisse angefallen seien. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von zwei Jahren halte er für zu kurz. Unter den zur Unterstützung des sogenannten Islamischen Staates und anderer terroristischer Gruppen in Syrien ausreisenden islamistischen Extremisten seien viele Minderjährige. Eine Löschung der Einträge im Bundeszentralregister bereits nach zwei Jahren könne Erkenntnisse verschließen, die zur Abwehr sich im Inland bildender Gruppen erforderlich seien. Es gehe dabei um Informationen von erheblicher Bedeutung für die innere Sicherheit. Er gehe davon aus, dass die auch in anderen Bundesländern vorgesehenen kurzen Fristen angesichts der Verjüngung der Extremistenszene überdacht würden.

Vor dem Hintergrund der Hinweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz, dass unter den zum IS ausreisenden Personen auch 15-Jährige seien, sei in § 16 Absatz 1 Nummer 1 nicht auf ein Alter von 16 Jahren, sondern auf das Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren abzustellen.

b) Anhörung zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Der Landtag hat darüber hinaus die Unterrichtung durch die Landesregierung „Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages“ auf Drucksache 6/3536 in seiner 87. Sitzung am 29. Januar 2015 beraten und an den Innenausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat sich dazu entschieden, zu dieser Unterrichtung in seiner 93. Sitzung am 26. Januar 2016 eine öffentliche Anhörung durchzuführen und zwar auch vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen im Landesverfassungsschutzgesetz und im Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

Zu der Anhörung wurden die Bundestagsabgeordneten Clemens Binniger (CDU/CSU), Dr. Eva Högl (SPD), Petra Pau (DIE LINKE) und Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Obleute der im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vertretenen Fraktionen eingeladen. Im Rahmen dieser Anhörung haben die Mitglieder des Innenausschusses den Bezug zum Gesetzentwurf der Landesregierung hergestellt und konkrete Fragen zu den geplanten Änderungen gestellt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den mündlichen Beiträgen dargelegt.

Clemens Binniger hat betont, auch in Mecklenburg-Vorpommern habe der NSU Straftaten begangen. Bei der Untersuchung des Komplexes habe er erstaunt, wie wenig über den NSU beim Verfassungsschutz bekannt gewesen sei, obwohl es zahlreiche V-Leute in dessen Umfeld gegeben habe. Die Sicherheitsbehörden hätten miteinander konkurriert statt kooperiert. Die für die Bundesebene gezogenen Konsequenzen berührten auch die Länderebene, da etwa die zentrale Rolle des Bundesamtes für den Verfassungsschutz gestärkt oder die Leitlinie für die Zusammenarbeit im Verfassungsschutz angepasst werde. Auch die Einführung einer Rechtsextremismusdatei mit einer Meldepflicht für alle Behörden berühre die Arbeit der Länder. Wichtig sei ebenso die Reform der Aus- und Fortbildung nicht nur für Polizei und Verfassungsschutz, sondern auch für die Justiz. In der Vergangenheit sei man zum Beispiel davon ausgegangen, zum Terrorismus gehörten immer Bekennerschreiben. Das sei aber beim Rechtsextremismus anders, nicht nur bei der NSU. Auch habe es keinen ausreichenden Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden gegeben, sodass etwa der Verfassungsschutz zum Teil auf die öffentlich zugänglichen Informationen der Polizei angewiesen gewesen sei. Die parlamentarische Kontrolle habe nicht im notwendigen Umfang stattgefunden. Dabei könnten sich die Kontrollgremien im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage durchaus etwa anhand konkreter Kontrollaufträge intensiver mit der Praxis auseinandersetzen. Angestrebt werde ein eigener Arbeitsstab mit einem ständigen Bevollmächtigten für das parlamentarische Kontrollgremium.

Der Arbeitsstab solle nur den Abgeordneten zuarbeiten, ohne eigenständige Außenwirkung. Aber durch die kontinuierliche, intensive Befassung mit der Materie könne so auch im Interesse einer effektiven Arbeit der Sicherheitsbehörden manche Aufgeregtheit in den Medien rechtzeitig begegnet werden. Die landesrechtlichen Regelungen für den Verfassungsschutz könnten durchaus voneinander abweichen, aber einige Definitionen, etwa zum Begriff der V-Leute, seien für einen effektiven Datenaustausch wichtig. Auch sollte grundsätzlich gesetzlich klargestellt werden, dass eine Verurteilung wegen Mordes oder Mordversuchs eine Tätigkeit als V-Person ausschließe. Keinesfalls dürfe die V-Person die einzige Informationsquelle von Sicherheitsbehörden sein.

Dr. Eva Högl hat herausgestellt, der ganze Komplex NSU sei noch nicht aufgeklärt. Der Verfassungsschutz habe lange die Gefährlichkeit der rechtsextremistischen Vernetzung und vor allem dessen Bereitschaft zu äußerster Gewalt verkannt. Der nötige Austausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden habe nicht stattgefunden und die Informationen seien nicht im richtigen Kontext gewürdigt worden und damit wertlos geblieben. Das müsse jetzt zum Anlass genommen werden, die Arbeit von Verfassungsschutz, Polizei und Justiz zu optimieren. Es brauche eine andere Fehlerkultur, einen anderen Umgang mit Fehlern und den daraus zu ziehenden Konsequenzen. Nicht nur die Arbeitsweise, sondern auch das Selbstverständnis und die Mentalität der Sicherheitsbehörden müssten auf den Prüfstand. Der Verfassungsschutz müsse sich der Gesellschaft öffnen. Die Arbeit der V-Leute sei in der Vergangenheit ein einziges Desaster gewesen. Trotzdem werde auf Bundesebene an diesem Instrument festgehalten, weil nur so an bestimmte Informationen gelangt werden könne. Im Bundesgesetz sei dafür aber festgeschrieben worden, wie die V-Leute auszuwählen seien, wie der Einsatz zu erfolgen habe und in welchem Verhältnis Erkenntnisgewinn und Vergütung stehen müssten. Selbst die Frage, welche Straftaten V-Leute begehen dürften, sei ausdrücklich geregelt worden. Bei Straftaten gegen Leib und Leben komme eine Anwerbung nicht in Betracht. Der Einsatz von V-Leuten erfordere souveräne V-Leute-Führer, die als starke Persönlichkeiten mit diesen Menschen umgehen könnten, die einerseits die eigene Sache verrieten, aber andererseits oftmals nicht völlig offen Auskunft gäben. Die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste dürfe sich nicht darauf beschränken, die seitens der Regierung bereitgestellten „Häppchen“ zu prüfen, sondern es müsse eine eigene systematische Kontrolle erfolgen, die auch den Komplex rund um den Einsatz von V-Leuten einbeziehe.

Petra Pau hat auf das Erstarken von militanten Nazi-Netzwerken hingewiesen, die unter anderem Brandanschläge verübten. Die Untersuchungsausschüsse der Parlamente hätten sich auch mit den Netzwerken um das NSU-Kerntrio befasst. Für Mecklenburg-Vorpommern fehle es bisher an Erkenntnissen dazu, obwohl es offenbar engste Kontakte gegeben habe. Dies werde im zweiten Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zum NSU näher betrachtet. Dabei sei insbesondere unklar, welche Erkenntnisse das Landesamt für Verfassungsschutz gehabt habe. Dies betreffe die Kontakte des NSU zu Rechtsanwalt Eisenegger sowie die Kontakte zur Publikation „Der weiße Wolf“, die für eine Geldspende gedankt habe, und schließlich auch eine Drogenrazzia in Krakow am See. Die Fraktion DIE LINKE wolle den Verfassungsschutz generell umbauen und als Nachrichtendienst auflösen. Soweit an V-Leuten als Informationsquelle festgehalten werde, müsse deren Einsatz gesetzlich näher geregelt werden. Dabei gebe es V-Leute auch im Bereich der Polizei, was oft ausgeblendet werde. Konkrete Erfolge durch den Einsatz von V-Leuten seien nicht erkennbar.

Irene Mihalic hat erklärt, der neue NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages diene nicht allein der Vergangenheitsbewältigung. Die bundesgesetzlichen Regelungen über Kriterien zum V-Leute-Einsatz seien noch unzureichend, gerade zur Führung fehle es an Bestimmungen. Anzustreben sei eine verpflichtende Rotation und eine lückenlose Dokumentation. Besser als die bundesgesetzlichen Regelungen seien die weitergehenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen, die zum Beispiel bei der Begehung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung zwingend die Abschaltung von V-Leuten vorsähen. Das Bundesrecht eröffne in solchen Fällen noch ein Ermessen des Präsidenten des Bundesamtes für den Verfassungsschutz. Grundsätzlich sei sinnvoll, die Ergebnisse des Einsatzes von V-Leuten zunächst zu evaluieren und dann über das weitere Verfahren mit diesem Instrument zu entscheiden. Zentrale Konsequenz aus den Untersuchungsergebnissen sei die Forderung nach einem Mentalitätswechsel in den Sicherheitsbehörden. Hinderlich sei, wenn wie bisher Karrieren ausschließlich im Verfassungsschutz verliefen, ohne Wechsel der Behörde und womöglich ohne Wechsel des Aufgabenbereiches. Auch müsse der Informationsaustausch von den Verfassungsschutzbehörden zur Polizei verbessert werden. Die Arbeit der Nachrichtendienste solle transparenter werden durch möglichst öffentliche Sitzungen der Kontrollgremien. Dies sei in Nordrhein-Westfalen und Berlin bereits vorgesehen. Dort werde nur im Bedarfsfall nicht öffentlich getagt. Auch sei zu erwägen, etwa Mitarbeitern der Nachrichtendienste den direkten, unter Missachtung des Dienstweges, zustande kommenden Kontakt zu den parlamentarischen Kontrollgremien gesetzlich ausdrücklich zu gestatten.

c) Auswertung der Anhörungen

Der Ausschuss hat in seiner 97. Sitzung am 3. März 2016 eine Auswertung der Anhörungsergebnisse durchgeführt und insbesondere die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes mit Vertretern des Innenministeriums erörtert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, dass die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erworbenen Erkenntnissen an die Polizei nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen § 20 Absatz 4 in das Ermessen der Verfassungsschutzbehörde gestellt sei, obwohl sich diese Vorschrift ausdrücklich auf Kapitalverbrechen etwa im Hinblick auf Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person beziehe. Diese Vorschrift werde der staatlichen Schutzpflicht nicht gerecht. Demgegenüber hat das Innenministerium an das Gebot der Trennung von Verfassungsschutz und Polizei erinnert, das eine Erkenntnisübermittlung grundsätzlich ausschließe. Lediglich in Ausnahmefällen komme eine Übermittlungspflicht in Betracht, nämlich bei erheblichen Gefahren. Dann allerdings dürfe nach geltender und zukünftiger Rechtslage nicht aus taktischen Gründen auf eine Übermittlung verzichtet werden. In welchen Fällen, insbesondere der Terrorabwehr, hingegen eine pflichtgemäße Ausübung des Ermessens einer Informationsübermittlung entgegenstehen könnte, könne nicht abschließend beurteilt werden.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde auf die vom Landtag am 14. November 2013 mit Beschluss zu Drucksache 6/2346 erhobene Forderung der Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde erinnert. Demgegenüber verwies das Innenministerium darauf, das Gesetz enthalte bereits umfangreiche Kontrollrechte. Außerdem werde mit dem Gesetzentwurf eine jährliche Berichtspflicht im Hinblick auf den Einsatz von V-Leuten eingeführt. In diesem Zusammenhang hat das Innenministerium auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE auch die Herstellung der Öffentlichkeit für Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission abgelehnt, da dies mit der bisherigen Praxis der umfassenden und offenen Information durch die Verfassungsschutzbehörde nicht vereinbar sei.

In seiner 98. Sitzung am 7. April 2016 hat der Ausschuss die Beratung fortgesetzt. Die Fraktion DIE LINKE kritisierte zunächst, dass auf ihre am 1. März 2016 schriftlich eingereichten Fragen zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages bis zur Sitzung keine Antworten eingegangen waren. Der darauf gestellte Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Vertagung wurde mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD. Schließlich beantwortete das Innenministerium die eingereichten Fragen in dieser Sitzung mündlich. Danach sei die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum NSU-Komplex durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht sinnvoll, weil es nach Auskunft des Generalbundesanwaltes keine Erkenntnisse zu Unterstützernetzen des NSU in Mecklenburg-Vorpommern gebe. Eine tabellarische Erfassung der in den Bundesländern erfolgten Umsetzung von Empfehlungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages werde abgelehnt, weil damit die zugrunde liegenden Abwägungsprozesse nicht abgebildet werden könnten. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtige die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses auf der Grundlage der gemeinsamen Auswertung durch Bund und Länder, aus der Anhörung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern ergebe sich weiterer Reformbedarf. Dabei sei zu berücksichtigen, dass in Mecklenburg-Vorpommern bereits im Jahr 2001 die Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission umfassend gestärkt worden seien.

Für die Begründung des Antrages auf Vertagung hatte auch eine Rolle gespielt, dass die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johannes Saalfeld und Jürgen Suhr auf Drucksache 6/5273 „Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes“ nicht vor der Sitzung und damit nicht fristgerecht beantwortet wurde. Dies zeige nach Auffassung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die Landesregierung Schwierigkeiten habe, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes darzustellen. Dem hatten die Fraktionen von SPD und CDU entgegengehalten, dass Kleine Anfragen in keinem Zusammenhang zum Gesetzgebungsverfahren stünden. Inhaltlich hat das Innenministerium in der Sitzung die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes betont und herausgestellt, dieses sei auch durch das Justizministerium geprüft und durch die Landesregierung als Kollegialorgan festgestellt worden. Überdies entsprächen die vorgesehenen Regelungen den in den anderen Bundesländern und im Bund vorgesehenen Vorschriften. Dazu habe es jeweils auch entsprechende Prüfungen der Verfassungskonformität gegeben.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Zu Artikel 1 Ziffer 1 und 2

Der Ausschuss hat den unveränderten Ziffern 1 und 2 des Artikel 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Ziffer 3

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Artikel 1 Ziffer 3 den Buchstaben e zu streichen und den bisherigen Buchstaben f als neuen Buchstaben e vorzusehen. Damit solle einer Empfehlung aus der Anhörung gefolgt werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Ziffer 3 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Ziffer 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 1 Ziffer 4

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte zum neuen § 10a in Artikel 1 Ziffer 4 folgende Änderungen in Absatz 1 und 2 beantragt:

1. Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 4 ist nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig.“

2. Absatz 1 folgenden Satz 3 anzufügen:

„Erheblich sind insbesondere solche Bestrebungen, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu gefährden oder ein Klima der Einschüchterung und Intoleranz zu erzeugen sowie das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit anderer Menschen oder die Funktionsfähigkeit wichtiger öffentlicher Infrastruktur zu beeinträchtigen.“

3. Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Vertrauensleute und Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder auf die Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 hinwirken, noch eine steuernde Einflussnahme auf derartige Bestrebungen ausüben.“

4. Absatz 2 Satz 4 und 5 wie folgt zu fassen:

„Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vertrauensleute oder Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, sind der Einsatz unverzüglich zu beenden und die Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten. Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 49 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434), genannten Delikte.“

Mit den beantragten Änderungen sollte Empfehlungen aus der Anhörung gefolgt werden. Die Änderungen orientierten sich an Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe zur Reform des niedersächsischen Verfassungsschutzes bzw. Verfassungsschutzgesetzen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Der Ausschuss hat die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Ziffer 4 betreffend § 10a Absatz 1 und 2 Landesverfassungsschutzgesetz einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD hatten beantragt, in der im Gesetzentwurf enthaltenen Neufassung des § 10a Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 die Zahl „55“ durch die Zahl „53“ zu ersetzen. Damit solle die redaktionelle Korrektur eines Übertragungsfehlers erfolgen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD zu Artikel 1 Ziffer 4 einstimmig zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, im neuen § 10a Absatz 3 Satz 3 bis 5 wie folgt zu fassen: „Die Führungsverantwortlichkeit für eine Vertrauensperson ist zeitlich zu befristen. Der Einsatz ist zu dokumentieren. Die Qualität der gelieferten Informationen ist fortlaufend zu bewerten.“ Mit der beantragten Änderung sollte Empfehlungen aus der Anhörung gefolgt werden. Die Änderungen orientiere sich am Gesetz über den Verfassungsschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Ziffer 4 betreffend den § 10a Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Landesverfassungsschutzgesetzes einvernehmlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, den letzten Satz in § 10a Absatz 3 wie folgt zu fassen: „Das Ministerium für Inneres und Sport trägt der Parlamentarischen Kontrollkommission mindestens zweimal im Jahr einen detaillierten Lagebericht zum Einsatz von Vertrauensleuten vor; die Landesregierung unterrichtet den Landtag einmal im Jahr über den Einsatz von Vertrauensleuten.“

Dieser Antrag sollte eine intensive Beobachtung und Prüfung des Einsatzes von Vertrauensleuten absichern, da diese staatliche Kooperation mit Extremisten umstritten und ein wesentlicher Kritikpunkt bei den Untersuchungen zum NSU-Komplex gewesen sei.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Ziffer 4 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Ziffer 4 einvernehmlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD.

Zu Artikel 1 Ziffer 5 bis 9

Der Ausschuss hat den unveränderten Ziffern 5 bis 9 des Artikel 1 einvernehmlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD.

Zu Artikel 1 Ziffer 10

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 Ziffer 10 wie folgt zu ändern:

1. Vor dem Buchstaben a) wird folgender Buchstabe a) eingefügt:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personenbezogene Daten übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus an die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei, sofern aufgrund der bei der Verfassungsschutzbehörde vorliegenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten, von Straftaten gegen Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Staatsschutzdelikte sind die in § 74a Absatz 1 und § 120 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756), genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nummer 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.““

2. Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden entsprechend als neue Buchstaben b) bis e) vorgesehen.

3. Der bisherige Buchstabe b) und neuer Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 10 Absatz 1 erhoben werden, darf die Verfassungsschutzbehörde nur dann an die Staatsanwaltschaft oder an die Polizei übermitteln, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für deren Erhebung mit entsprechenden Befugnissen zur verdeckten Datenerhebung nach der Strafprozessordnung oder nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434), vorgelegen hätten.“

Mit der beantragten Änderung sollte Empfehlungen aus der Anhörung gefolgt werden. Die Änderungen orientierten sich am „Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung“ bzw. dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Ziffer 10 einvernehmlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Ziffer 10 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD.

Zu Artikel 1 Ziffer 11 und 12

Der Ausschuss hat den unveränderten Ziffern 11 und 12 des Artikel 1 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD.

Zu Artikel 1 Ziffer 13

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 Ziffer 13 wie folgt zu fassen:

„13. Nach § 27 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktionen nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiter sind befugt, die von der Parlamentarischen Kontrollkommission beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission. Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können. § 28 Absatz 1 gilt für die benannten Mitarbeiter entsprechend.“

Mit der beantragten Änderung sollte Empfehlungen aus der Anhörung gefolgt werden. Die Änderungen orientierten sich am „Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung“.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Ziffer 13 einvernehmlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Ziffer 13 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD.

Zu Artikel 1 Ziffer 14

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 folgende Ziffer 14 anzufügen:

„14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus sechs Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte einzeln mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Es werden nach diesem Verfahren sechs stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder sollen der parlamentarischen Opposition angehören. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dürfen nicht der Landesregierung angehören.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zu einer Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission kann jedes Mitglied eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter seiner Fraktion hinzuziehen, die bzw. der die Anforderungen des § 53 Absatz 1 Abgeordnetengesetz erfüllt und an der Sitzung als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilnehmen kann.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für stellvertretende Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission gelten die Vorgaben aus Satz 1 und 2 entsprechend.““

Diese Änderungen sollten die Parlamentarische Kontrollkommission stärken durch eine Verbesserung der Kontinuität mittels stellvertretenden Mitgliedern und durch eine Hinzuziehung von Fraktionsmitarbeitern.

Der Ausschuss hat diesen Antrag der Fraktion DIE LINKE Artikel 1 Ziffer 14 einstimmig abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Artikel 1 folgende Ziffer 14 anzufügen:

„14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben hat die Parlamentarische Kontrollkommission auf Antrag mindestens eines ihrer Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten, in Dateien gespeicherte Daten, Stellungnahmen und andere Unterlagen, Zugang zu den Räumen der Verfassungsschutzbehörde und auf Anhörung ihrer Bediensteten sowie bestimmter Angehöriger des öffentlichen Dienstes als Auskunftspersonen, die verpflichtet sind, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Parlamentarische Kontrollkommission hat auf Antrag von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen und der Kommission das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Parlamentarische Kontrollkommission hat auf Antrag von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder nach Anhörung des Innenministeriums im Einzelfall einen Sachverständigen zu beauftragen, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen.““

Mit der beantragten Änderung sollte Empfehlungen aus der Anhörung gefolgt werden. Die Änderungen orientierten sich am Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin, dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz bzw. dem Gesetz über den Verfassungsschutz in Niedersachsen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 Ziffer 14 einvernehmlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD.

Zu Artikel 1 Ziffer 15

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, in Artikel 1 eine neue Ziffer 15 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„15. § 29 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Parlamentarische Kontrollkommission hat auf Antrag mindestens eines ihrer Mitglieder von dem Innenministerium alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsicht, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde zu verlangen sowie bei besonderem Aufklärungsbedarf Bedienstete und Auskunftspersonen zu befragen, sofern dem nicht überwiegende öffentliche (zum Beispiel Aufrechterhaltung des Nachrichtenzugangs) oder private Belange entgegenstehen; das Innenministerium hat eine Ablehnung vor der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.““

Dieser Antrag sollte die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben der Parlamentarischen Kontrollkommission vom Mehrheitserfordernis unabhängig als Recht der parlamentarischen Opposition stärken.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Ziffer 15 einvernehmlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD.

Zu Artikel 2 - Änderung der Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 3 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem so geänderten Gesetzentwurf insgesamt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Zur EntschlieÙung zum Gesetzentwurf

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten die Annahme folgender EntschlieÙung beantragt:

„Der Innenausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag hat mit Annahme des EntschlieÙungsantrages der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 6/2346 unter anderem gefordert, dass die Möglichkeiten der Arbeit der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde gestärkt werden sollen.

In diesem Sinne betrachtet der Landtag die mit dem Gesetzentwurf eingeführte Pflicht, der Parlamentarischen Kontrollkommission anlassunabhängig mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauensleuten vorzutragen, als sinnvolle Regelung. Dies und die unabhängig von periodischen Berichten bestehende Pflicht, bei Änderungen der Lage von besonderer Bedeutung auch außerhalb des Jahresturnus zu berichten, trägt dem Kontrollbedarf dieses sensiblen nachrichtendienstlichen Mittels Rechnung.

Der Landtag ist der Auffassung, dass für eine effektive Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde neben entsprechenden rechtlichen Befugnissen vor allem die Ausstattung der Parlamentarischen Kontrollkommission entscheidend ist.

Der Landtag spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, in der nächsten Legislaturperiode ein eigenständiges Sekretariat mit eigenen, zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigten und förmlich zur Geheimhaltung verpflichteten Sekretariatsmitarbeitern für die Parlamentarische Kontrollkommission zu schaffen.

In diesem Zusammenhang befürwortet der Landtag, dass die Durchführung von Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sowie die Unterlagen-, Akten- und Dateneinsicht der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nach Maßgabe des Landesverfassungsschutzgesetzes auch in technisch entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten des Landtages erfolgen.““

Der Ausschuss hat diesem Entschließungsantrag mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD.

Schwerin, den 7. April 2016

Marc Reinhardt
Berichtersteller